



REPUBLIKA E KOSOVËS
Republika Kosova - Republic of Kosovo
Gjykata Kushtetuese / Ustavni sud / Constitutional Court

Prishtina, den 30 März 2011
Refz.Nr.AGJ 107/11

URTEIL

in

FALL Nr.KO 29/11

Antragsteller

Sabri Hamiti und andere Abgeordneten

Bewertung der Verfassungsmäßigkeit der Entscheidung des Parlament von Kosovo, Nr. 04-V-04, in Bezug mit dem Wahl des Präsidenten der Republik von Kosovo, des 22 Februar 2011

DAS VERFASSUNGSGERICHT DER REPUBLIK VON KOSOVO

Umfasst von:

Enver Hasani , Vorsitzender
Kadri Kryeziu, Stellvertretender Vorsitzender
Robert Carolan, Richter
Altay Suroy, Richter
Almiro Rodrigues, Richter
Snezhana Botusharova, Richterin
Ivan Cukalovic, Richter
Gjyljeta Mushkolaj, Richterin und
Iliriana Islami, Richterin

Die Antragsteller des Antrages

1. Die Antragsteller des Antrages sind 25(einundzwanzig) Abgeordneten von der demokratischen Liga von Kosovo (DLK) und 9 (neun) Abgeordneten von der Allianz für die Zukunft von Kosovo(AZK)(siehe der Anhang A),vertreten von Mr.sc.Vjosa Osmani .

Die herausfordere Entscheidung

2. Die herausfordere Entscheidung vom Antragsteller ist eine Entscheidung der Ratsversammlung der Republik von Kosovo (im Folgenden :das Parlament), Nr.04-V-04, in Bezug mit den Wahlen des Präsidenten der Republik von Kosovo, Herrn Behgjet Pacolli, in einer außerordentlichen Sitzung des Parlaments am 22 Februar 2011.

Das Frageziel

3. Das Frageziel dieses Antrages ist die Bewertung der Verfassungsmäßigkeit der Verfassungsgericht der Republik von Kosovo (im Folgenden: das Gericht) der Entscheidung des Parlament, mit derer wurde Herrn Behgje Pacolli Präsident der Republik von Kosovo ausgewählt .
4. Die Antragsteller betrachten die Verfassungsmäßigkeit der Wahlprozedur des Präsidenten der Republik von Kosovo, die wurde in einer außerordentlichen Sitzung der Versammlung am 22 Februar 2011 appelliert, behauptend eine Verletzung von Artikel 86 der Verfassung (das Auswahlpräsident) der Republik von Kosovo (in Folgenden: die Verfassung).
5. Die Antragstellern , insbesondere geltend, dass Artikel 86, des Ansatz (4), (5) und (6)der Verfassung sind verletzt, weil kein Quorum bei der Abstimmung, das Fehlen eines Anti-Kandidat und mit dem Abbruch der Stimmrecht im Laufe der Wahlprozedur hatte.

Die rechtliche Grundlage

6. Der Artikel 113.5 der Verfassung, Artikel 42 des Gesetzes Nr.03/L-121 über das Verfassungsgericht der Republik von Kosovo, des 16 Dezember 2008 (im Folgenden: das Gesetz)und das Regel 56 (1) der Geschäftsverordnung der Verfassungsgericht der Republik von Kosovo (im Folgenden: die Geschäftsverordnung).
7. Am 1 März 2011, die Antragsteller stellten den Antrag im Gericht vor.
8. Am 2 März 2011, nach der Ordnung 8 und 33 der Geschäftsverordnung, der Vorsitzender , mit dem Befehl Nr.29/11 des 2 März 2011, nannte die Richterin Iliriana Islami als Berichtsgatters Im gleichen Datum, nach der Ordnung 9 der Geschäftsverordnung , der Stellvertreter des Vorsitzende des Gerichts , mit dem Befehl Nr. .KUH 29/11, nannte das Kardinalskollegium, das wurde von der Richterin Snezhana Botusharova (Vorsitzender in), Ivan Cukalovic und Enver Hasani um gefasst
9. Am 3 März 2011, die Anforderung wurde dem Parlamentsvorsitzender mitgeteilt, suchend seine Antwort.Im gleichen Datum, nach der Geschäftsverordnung , der Antrag wurde auch des Präsidenten der Republik von Kosovo und International Civilian Office ICO mitgeteilt, als Parteien , die in dieser Frage interessiert werden.
10. Am 8 März 2011, das Gericht forderte von den Antragstellern , dass sie die Zusatzdokumentation vorstellten, nach der Ordnung 35 (2) des Arbeitsreglements
11. Am 10 März 2011, der Präsidenten der Republik von Kosovo, Herrn Behgjet Pacolli, wurde seine Antwort in Bezug mit der Anforderung den Antragstellern aufgegeben.

12. Am 11 März 2011, der Vorsitzender der Ratsversammlung der Republik von Kosovo , Herr Jakup Krasniqi , gab nur die Entscheidung über die Wahl des Präsidenten, das Protokoll und die Manuskripte von der Wahl des Präsidenten auf, und der Regierung , die in einer außerordentlichen Sitzung des 22 Februar 2011 gehalten wurde.
13. Am 17 März 2011, das Kardinalskollegium nach der Beratung über den Bericht der Berichtsrichterin , das empfahl dem Gericht für die Zulässigkeit des Antrags.
14. Am 28 März 2011, das Gericht überprüfte und stimmte in Bezug mit der Anforderung ab.

Die Zusammenfassung der Fakten

15. Am 21 Februar 2011 , der Vorsitzender der Ratsversammlung lud die Abgeordneten ein, um eine außerordentliche Sitzung am 22 Februar 2011 abzuhalten. In der Tagesordnung für diese außerordentliche Sitzung unter anderen Fragen , wurde auch die Wahl des Präsidenten der Republik von Kosovo vorgestellt.
16. Der einzige Kandidat , der vorgestellt wurde, als Präsident der Republik von Kosovo war Herr Behgjet Pacolli .
17. Während der Abstimmung die Oppositionspartei nicht teilgenommen haben ,DLK, AZK und die Selbstbestimmung(Partei).Als Ergebnis der Anwesenden waren nur 67 (siebenundsechzig)der Abgeordneten
18. Bei der erste Runde der Abstimmung , der Vorsitzender der Ratsversammlung deklarierte , dass nur 67(siebenundsechzig) anwesenden Abgeordneten waren, und von denen 67 Abgeordneten , nur 57(siebenundfünfzig) haben für JA abgestimmt.
19. Die Ratsversammlung sollte dann noch eine zweite Runde, nach der der Vorsitzender des Parlaments deklarierte, dass von 67 Abgeordneten nur 58 Abgeordneten für **JA** abgestimmt haben .
20. Dank der Vorsitzender des Parlament machte noch eine andere Runde der Abstimmung bekannt.Allerdings bat PDK(Demokratische Partei von Kosovo) für eine Pause, die zunächst durch den Vorsitzender des Parlaments abgelehnt wurde.
21. Nach der Pause wurde die dritte Runde der Abstimmung abgehalten,in der der Vorsitzender des Parlaments deklarierte , dass von 65 (fünfundsechzig) Abgeordneten nur 62 (zweiundsechzig) für **JA** abgestimmt haben. Trotz, die Kommission , die die Prozedur durchgeführt hat, deklarierte , das von 67(siebenundsechzig) Stimmzetteln in die Wahlurnen für **JA** waren, 4 waren **GEGEN** und eine ungültige Stimme.
22. Nach der dritten Runde der Abstimmung, der Vorsitzender des Parlaments, Herr Jakup Krasniqi schloss , dass Herr Behgjet Pacolli als Präsident der Republik von Kosovo gewählt wurde.

Die Argumente der Antragsteller der Antrages

i. Die Anwesenheit der Qurum , die ermöglicht die Wahl des Präsidenten

23. Die Antragsteller bestätigten, dass nach Artikel 86 (4) der Verfassung , der bietet, dass „die Wahl des Präsidenten wurde zwei Drittel (2/3) der Stimmen der allen Abgeordneten des Parlaments“, 2/3 der Mehrheit der 120(Hundertzwanzig) der Abgeordneten ist 80 der Abgeordneten, der nötige Quorum ist, die gebraucht werden , um die Wahl des Präsidenten zu prozedieren. Doch während der außerordentlichen Sitzung des Parlaments in der ersten Runde geworden ist, waren nur 67 anwesenden Abgeordneten, das bedeutet,, dass das erforderliche Quorum nicht genug erreicht wurde, um das Verfahren der Wahl zum Präsidenten Anwendung anzuwenden. Dennoch war die Abstimmung ohne Quorum statt.
24. Nach den Antragsteller, die Anwesenheit des Quorums war offensichtlich auch in der zweiten Runde der Wahlen , wo nur 67 (siebenundsechzig) der Abgeordneten als anwesend deklariert werden.
25. In der dritten Runde der Abstimmung nur 65 (fünfundsechzig) der Abgeordneten wurden als anwesend deklariert, und der Vorsitzender des Parlaments schloss, dass Herrn Behgjet Pacolli ,der 62 (zweiundsechzig) Stimmungen bekommen hat, wurde als Präsident der Republik von Kosovo gewählt.
26. Allgemein, nach der Meinung der Antragsteller während der Abstimmungsprozedur für die Wahl des Präsidenten ,das nötige Quorum wurde von den 2/3 erfüllt ,oder in Übereinstimmung mit dem wäre , das einen Verstoß gegen Artikel 86-4 der Verfassung um gefasst wird.
27. Darüber hinaus, die Antragsteller machten geltend, dass die Prozedur im Widerspruch zu dem Art und Weise , wie der Präsident der Republik von Kosovo früher gewählt wird.
28. Des weiteren argumentieren sie, dass der Artikel 51 der Verordnung über die Arbeit des Parlaments klar spezifiziert: „Das Parlament hat Beschlussfähigkeit, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten des Parlaments anwesend sind“ und „Die Beschlüsse der Parlamentstagungen sind gültig, wenn bei deren Fassung im Saal mehr als die Hälfte der Parlamentsabgeordneten anwesend waren“. Des weiteren stellt die Geschäftsordnung des Parlaments sicher, dass „Gesetze, Beschlüsse und andere Akte des Parlaments gelten als verabschiedet, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend sind und abstimmen“. Trotzdem stellt die Geschäftsordnung sicher, dass „Eine Ausnahme wird dargestellt, wenn die Verfassung der Republik Kosovo etwas anderes vorsieht“. Den Antragstellern nach ist klar, dass zur notwendigen Beschlussfähigkeit im Falle der Wahl des Präsidenten von Kosovo, die Verfassung es anders vorsieht, indem sie eine 2/3-Mehrheit aller Parlamentsabgeordneten verlangt
29. Die Antragsteller beachten sie auch, dass das Thema , für die Geschäftsordnungen des Parlaments ,forderte die 2/3 der Entscheidungsfindung ,sie sind: Ratifizierung von internationalen Abkommen , die Entlassung des Bürgerbeauftragten, die Verlängerung der Notstandsgesetze um mehr als 150 Tage , die Annahme der Geschäftsordnung des Parlaments, usw. Die Antragsteller machten geltend, dass das Parlament entscheiden sollte, für jede der oben genannten Fragen, die Abstimmung sollte nicht passieren, bis ein bestätigte Quorum der 2/3 der allen anwesenden Abgeordneten gehabt hat.Als Beispiel , die Antragsteller erklärten, dass die Sitzung des Parlaments des 6 September 2010 , nach dem Vorsitzender des Parlaments

bestätige , dass 72 (zweiundsiebzig) der anwesenden Abgeordneten waren ,setzte er mit der Tagesordnung, die in dem vierten Punkt enthielt die Ratifizierung des Abkommens zwischen Kosovo-Regierung und der Weltbank.Unter Artikel 18 (3) der Verfassung , die Ratifizierung von internationalen Abkommen muss mit 2/3 aller Abgeordneten des Parlaments um gefasst werden. Durch die Beobachtung dieser Prozedur, in der Sitzung des 6 September 2010, der Vorsitzender des Parlaments deklarierte ,dass kein Quorum hatte, vertagte es für die nächste Plenarsitzung.Auch in einer Sitzung im Jahr 2009, das Parlament prozessierte mit der Ratifizierung eines Abkommens für den Erwerb eines Darlehens zwischen der Regierung von Kosovo und ! BRD, die internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und das Finanzministerium Memorandum über Mission der Weltbank, erst nach bestätigt wurde, dass 81 Abgeordneten anwesend waren,das bedeutet mehr als 2/3 nötig für die Ratifizierung dieses Abkommens waren.Auch in der Sitzung des 13 und 17 Mai 2010 , der Punkt 7 der Tagesordnung war eine Überprüfung der Regierung von Kosovo Vorschlag des Abkommens mit dem Internationalen Währungsfond, IWF. Vor der Überprüfung dieser Frage erklärte der Vorsitzender des Parlaments , dass die Abstimmung für diese Prozedur nicht ohne Quorum anfangen könnte, das wurde von 2/3 aller Abgeordneten des Parlamentes um gefasst

30. Die Antragsteller argumentierten weiter, dass die Wahl des Präsidenten der Republik von Kosovo im Jahr 2008 auf den verfassungsrechtlichen Rahmens basiert wurde, die ein identisches Verfahren (in Bezug auf die erforderliche Anzahl der Stimmen) für die Wahl des Präsidenten vorgesehen wurde.§ 9.2.8 dieses Rahmens vorgesehen wird, dass „Das Parlament wählte den Präsident von Kosovo durch die Mehrheit 2/3 der Abstimmung aller Abgeordneten des Parlaments.Wenn nach zwei Wahlgängen nicht die meistens 2/3 in der folgenden Rund erreicht werden könnten, wurde die Mehrheit der Abstimmung aller Abgeordneten erfordert.Auch in diesem Fall , die Abstimmung fand nach der Bestätigung des Quorum von 2/3 aller anwesenden Abgeordneten statt. In der Tat wurde 119 der anwesenden Abgeordneten und als diese Zahl bestätigt wurde, der Vorsitzender, der Leiter deklarierte, dass“Alle Voraussetzungen /Kriterien erfüllt worden sind , um mit der Tagesordnung, die umfasste auch die Wahl des Präsidenten „. Der Antragsteller, die mit dem Prinzip der Analogie behauptete, dass die Bedingung des Quorum von 2/3 gültig für die Wahl des Präsidenten nach der Verfassung sein sollte.
31. Die Antragsteller insistierten , dass offensichtlich ist, dass die bisherige Praxis des Parlaments bestätigt wurde, wenn auch nicht in einer bestimmten Weise ausgesprochen ist, dass Sie vor der Abstimmung angefangen hat , wurde nötig das Quorum von 2/3 nach der Geschäftsordnung des Parlaments und der Verfassung .Diese Praxis wurde auf das parlamentarische Parlament unterstützt. Daher wird durch Nichtbeachtung dieser Prozedur verletzt , der Artikel 86 der Verfassung und jede Entscheidung während einer solchen Prozedur getroffen wurde, ist verfassungswidrig.

ii. Das Fehlen eines Anti –Kandidat während der Abstimmungsprozedur des Präsidenten

32. In diesem Zusammenhang , die Antragsteller machten geltend, dass die Wahl des Präsidenten der Republik von Kosovo nach der Ernennung von mehr als einen Kandidat passieren musste, gemäß Artikel 86.5, der bietet dass „Wenn keiner Kandidat die Mehrheit von zwei Dritteln 2/3) in den ersten beiden Wahlgängen , wird der dritten Wahlgang zwischen zwei Kandidaten organisiert,die die höchste Anzahl von Stimmen im zweiten Wahlgang und die Stimmung aller Abgeordneten erhielt, wird als Präsident der Republik von Kosovo wählen“Darüber hinaus, sieht

Artikel 86,6 der Verfassung :“ Wenn keiner Kandidat zum Präsident der Republik von Kosovo gewählt wird, verteilte das Parlament“.

33. Die Antragsteller machten geltend , dass Artikel 86 der Verfassung, die Kandidatur mindestens zwei (2) Kandidaten erforderte, da in den beiden Zitaten, die Zahl der Bewerber mit Mehrheit erwähnt wird.Doch während der Abstimmung am 22 Februar 2011, der einzige Kandidat war, der für das Präsidentenamt kandidierte, und das ist nach Artikel 86,5 und Artikel 86,6 der Verfassung verfassungswidrig war.
34. Schließlich , der Antragsteller behaupteten, dass in de beiden vorangegangenen Wahlen zum Präsident der Republik von Kosovo immer zwei Kandidaten gab, kandidierten als Präsidenten von Kosovo.In der Tat , die verfassungsrechtlichen Rahmens legte nicht eine Anti –Kandidat fest,und es ist klar, dass das Ziel der Verfasser der Verfassung war, wenn die Kriterien in der Verfassung der Republik von Kosovo umfasste., nicht nur ein Kandidat bei der Wahl des Präsidenten haben sollte, aber dieser Sorge eine Anti-Kandidat.Deshalb , nach den Antragsteller , das Ziel der Verfasser der Verfassung war , um diesen Teil der Auswahlprozedur des Präsidenten, angesichts der Lage , indem das demokratische Prinzip des Wettbewerbs/Wettbewerbsfähigkeit zu ändern.

iii. Unterbrechung der Abstimmung gegen die Geschäftsordnung des Parlaments der Republik von Kosovo

35. In Bezug auf die Aussetzung der Stimmrechte an der Moment, als ein Pause erfordert wird, machten die Antragsteller geltend,dass dies der Geschäftsordnung des Parlaments und der Verfassung verletzt wurde, über den Abschluss des Vorsitzenden des Parlaments , als letzter Sprecher der Geschäftsordnung . Da die Geschäftsordnung nicht gegeben werden hat, wenn als erste Phase Stimmabgabe für die Wahl des Präsidenten , Schnitte oder Pause zwischen der Abstimmungsprozedur erlaubt werden,ist es klar, der Vorsitzender des Parlaments nach Artikel 17.1 der Geschäftsordnung gab die endgültige Interpretation der Geschäftsordnung im Plenum. Dies ist genau das , was Herr Jakup Krasniqi in der Sitzung des 22 Februar 2011 tat, als er erklärte , dass die Aussetzung der Stimmrechte die Verletzung der Geschäftsordnung enthielt.
36. Die Antragsteller behaupten darüber hinaus, dass zwischen dem zweiten und dritten Runde auf die Wahl des Präsidenten , PDK erforderte eine Pause, die wurde ursprünglich von Präsident Jakup Krasniqi wurde abgelehnt , sondern weil er diese Pause erlaubte, sagte er dies eine Verletzung der Verfassung und der Geschäftsordnung vorstellte.
37. In ihrer Beschwerde nach einer Pause von etwa einer Stunde ,während der dritten Wahlgang Herrn Behgjet Pacolli zum Präsidenten der Republik von Kosovo gewählt wurde, trotz einer früheren Warnung des Präsidenten des Parlaments Herrn Krasniqi, so dass eine Pause verfassungswidrig und widerspricht der Geschäftsordnung des Parlaments von Kosovo war.Als die Pause endete, erklärte der Vorsitzender des Parlaments noch mal , dass er die Abstimmungsprozedur im Gegensatz zu der Geschäftsordnung war, weil wird Druck auf die Abgeordneten ausgeübt wurde.
38. .Die Antragsteller kamen zu dem Schluss, dass auf der Tatsache , der Vorsitzender des Parlaments war die endgültige Interpret der Geschäftsordnung , dass die Unterbrechung der Abstimmungsprozedur gegen diese Regeln verstoß.

Die Antwort des Vorsitzender des Parlaments der Republik von Kosovo

39. Der Vorsitzender des Parlaments der Republik von Kosovo Herr Jakup Krasniqi stellte keine Koment über den Antrag der Antragsteller vor, sondern stellte er vor dem Gerichtshof die Entscheidung über die Wahl des Präsidenten der Republik von Kosovo, Herrn Behgjet Pacolli das Protokoll und Manuskripte auf die Wahl des Präsident und der Regierung von Kosovo statt auf 22 Februar 2011 vor.
40. Der Vorsitzender eröffnete die außerordentlichen Sitzung am 22 Februar 2011 mit 81 anwesenden Abgeordneten und nach dem Protokoll und Tarnskript, in der Tagungsordnung standen zwei (2) Fragen:1) Die Wahl des Präsidenten der Republik von Kosovo , und 2) Die Auswahl der Regierung der Republik von Kosovo.
41. Deshalb hat die vorübergehende Überprüfung der Beschlussfähigkeit und der Mandaten einen Bericht zur Überprüfung der Erfüllung der Kriterien des Kandidaten für das Amt , nominierte Herrn Behgjet Pacolli vorgestellt, der schloss es, dass er die Bedingungen in der Verfassung und des Gesetzes Nr.03/L-094 der Präsidenten der Republik von Kosovo erfüllte.
42. Nach der Einführung dieses Berichts durch den Vorsitzender des Parlaments vorstellte dass nur 93 Abgeordneten anwesend waren.
43. Vor Beginn der ersten Runde der Abstimmung, DLK, AZK, SE (Selbstentscheidung) wurden aus der Sitzung weggegangen und nahmen sie nicht mit. Als Ergebnis , die Anwesenden waren nur 67 (siebenundsechzig) Abgeordneten.
44. Nach der ersten Wahlgang erklärte der Vorsitzender des Parlaments , dass nur 67 Abgeordneten anwesend waren und von 67 (siebenundsechzig) Abgeordneten , nur 54 Abgeordneten stimmten für **JA** , 11 stimmten **GEGEN** und 2 Stimme waren ungültig.
45. Das Parlament hielt dann eine zweite Runde , wo der Vorsitzender des Parlaments erklärte , dass von 67 (siebenundsechzig) anwesenden Abgeordneten , 58(achtundfünfzig) Abgeordneten stimmten für **JA** ,7 (sieben) stimmten **GEGEN** und 2 (zwei) waren ungültig.
46. Dann eröffnete der Vorsitzender des Parlaments der dritten Runde der Abstimmung, die nach der Pause nur mit 65 (fünfundsechzig) anwesenden Abgeordneten abhielt .Der Vorsitzender des Parlaments erklärte , dass von denen 65 (fünfundsechzig) anwesenden Abgeordneten , 62 (zweiundsechzig) Abgeordneten für **JA** stimmten und 4 (vier) stimmten **GEGEN** und 1 (eins) war ungültig. Allerdings die Kommission , die die Abstimmungsprozedur geführt hat, erklärte , dass 67(siebenundsechzig) Stimmzettel in der Wahlurne, 62 (zweiundsechzig) waren für **JA** , 4(vier) waren **GEGEN** und 1(eins) war ungültig.
47. Nach dem dritten Wahlgang, der Vorsitzender des Parlaments Herr Jakup Krasniqi erklärte, dass Herr Behgjet Pacolli Präsident der Republik von Kosovo ausgewählt wurde.

Die Antwort von dem Präsident der Republik von Kosovo

48. Der Präsident der Republik von Kosovo, Herr Behgjet Pacolli (im folgenden:die interessierten Parteien), behauptet, dass er als Kandidat für das Amt des Präsidenten der Republik von Kosovo in Übereinstimmung mit Artikel 86.3 der Verfassung nominiert wurde.Die interessierte Partei behauptete , dass in Übereinstimmung mit Artikel 86.1 und 86.5 der Verfassung, im dritten Wahlgang, 62 Abgeordneten für **JA**

für die Auswahl Herrn Behgjet Pacolli als Präsident der Republik von Kosovo gestimmt haben.

49. Im Hinblick auf die mangelnde Quorum, die interessierte Partei argumentierte, dass gemäß Artikel 69 (Zeitplan der Sitzung und der Quorum) der Verfassung und insbesondere Artikel 69,3 der Verfassung bietet, dass das Parlament beschlussfähig ist, wenn mehr als (1/2) Halb der Abgeordneten anwesend sind. Zu Beginn der außerordentlichen Sitzung waren 117 anwesenden Abgeordneten, nach der interessierten Partei. In der Tatsache, dass DLK, AZK und SE wurden aus der Sitzung weggegangen, man musste zählen, als Stimme gegen den Kandidat Herrn Behgjet Pacolli, der die Post als Präsidenten der Republik von Kosovo gewählt wurde und der Abgeordneten, die anwesend, die für Herrn Behgjet Pacolli stimmten, sollte als Erfüllung der Vorschriftenwidrigen des Artikel 86 der Verfassung betrachtet werden und den Willen des Parlaments wurde in den ersten beiden Wahlgang ausgedrückt.
50. Darüber hinaus, die interessierte Partei argumentierte, dass der erste Wahlgang in der Sitzung gestartet hat, waren 67 anwesenden Abgeordneten, das heißt, und zwar hatte die Versammlung beschlussfähig in Übereinstimmung mit Artikel 69.3 der Verfassung den Artikel 51.1, und der Artikel 51.3 der Geschäftsordnung des Parlaments. Die Anwesenheit von 67 Abgeordneten wurde bestätigt, auch von dem Vorsitzenden des Parlaments. Darüber hinaus hat weder Artikel 86 der Verfassung, noch die Geschäftsordnung nicht gewährleisten, dass 2/3 der Abgeordneten erforderlich die Abstimmung begann.
51. Darüber hinaus, die interessierte Partei argumentierte, dass die Verfassung so direkt keine Verpflichtung vorsah, dass die Abgeordneten anwesend zu sein. Doch in den Geist der Verfassung und würdige Repräsentation der Wählerschaft, sie haben eine Verpflichtung (zumindest, eine ethische Pflicht), die bei der Sitzung anwesend zu sein. Deshalb, um das Blockieren der Wahl des Präsidenten im Parlament zu vermeiden, die Verfasser der Verfassung, insbesondere auf Artikel 86 der Verfassung hat drei Runden der Abstimmung vorgesehen, und in der dritten Runde wurde der Präsident der Republik von Kosovo, Herr Behgjet Pacolli ausgewählt.
52. In Bezug auf die Anzahl der Kandidaten, die interessierte Partei argumentierte, dass Artikel 86.3 der Verfassung nicht ausdrücklich keine solche Zahl verlangt hat und nicht verpflichtete die Abgeordneten mehr als einen Kandidat für den Präsidenten.
53. Darüber hinaus, die interessierte Partei bestätigte, der Artikel 86 der Verfassung musste im Allgemeinen neu gelesen werden und Artikel 86.5 und Artikel 86.6 der Verfassung beziehe sich nur auf „besondere Pate“, wenn mehr als ein Kandidatur für das Präsidentenamt haben.
54. In Bezug mit der Pause, die interessierte Partei argumentierte, dass weder die Verfassung noch die Geschäftsordnung nicht das Recht einer Funktion, eine Pause Anfrage verbietet.
55. Darüber hinaus, die interessierte Partei bestätigte, dass unter Artikel 17.1 der Geschäftsordnung, der letzter Interpret der Geschäftsordnung des Parlaments, der Vorsitzende des Parlaments ist. Daher, der Vorsitzende des Parlaments als letzter Interpret der Geschäftsordnung den Antrag für eine Pause zulässt. Daher, die Pause war in Übereinstimmung der Geschäftsordnung des Parlaments und der Verfassung.
56. Interessierte Partei hat auch darauf hingewiesen, unter anderem, dass „eine zusätzliche Änderung der Verfassung in Übereinstimmung mit den universalen Prinzipien der Gerechtigkeit“.

Die Bewertung über die Zulässigkeit des Antrags

57. In Bezug auf die Bestätigung der Antragsteller des Artikel 86 (Wahl des Präsidenten) der Verfassung verstoßen wird, das Gericht schätzt, um die Attraktivität der Antragsteller zu beurteilen, ist es nötig, dass aller erste zu prüfen, ob sie die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit erfüllt haben, wie in der Verfassung definiert werden und als weitere im Gesetz und Geschäftsordnung geregelt werden.
58. Das Gericht muss man überprüfen, ob der Antragsteller als ermächtigte Partei nach Artikel 113.5 der Verfassung angesehen wurde, das sagt: "Zehn (10) oder mehr Abgeordneten des Parlaments von Kosovo, innerhalb einer Frist von acht (8) Tagen ab Datum der Genehmigung, haben das Recht, die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder Entscheidung von der Versammlung beschlossen, wie für den Inhalt und auch für die verfolgte Prozedur". In dem konkreten Antrag 34 (vierunddreißig) der Abgeordneten von DLK und AZK Streitereien die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder Entscheidung von dem Parlament ab, um Herrn Behgjet Pacolli als Präsident der Republik von Kosovo zu wählen. Daher, die Antragsteller sind autorisierte Partei und haben das Recht, die Angelegenheit vor den Gerichtshof im Zusammenhang mit dem Artikel 113.5 der Verfassung verweist.
59. Darüber hinaus über den Zustand der weiteren Artikel 113, 5 der Verfassung, die Antragsteller sollten den Antrag „innerhalb von 8 (acht) Tagung nach Genehmigung“ jede Entscheidung aus dem Parlament eingereicht haben, das Gericht setzt, dass das Parlament wird ihre Entscheidung am 22 Februar 2011 genehmigt, und die Antragsteller gaben den Antrag im Gericht am 1 März 2011 auf. Deshalb haben die Antragsteller die notwendige gesetzliche Frist erfüllt, um einer Vorlegen an das Gericht vorzustellen, wie in Artikel 113,5 der Verfassung definiert wird.
60. Das Gericht kam ebenfalls zu dem Schluss, dass die Antragsteller das Artikel 42 des Gesetzes abgeschlossen haben, vorausgesetzt wird, dass:
- „In dem erhobenen Antrag in Übereinstimmung mit Artikel 113 § 5 der Verfassung unter anderem werden folgende Informationen hinter alias vorgestellt:*
- 1.1 *Namen und Unterschriften aller Abgeordneten des Parlaments zum Bestreiten der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes oder Entscheidung durch das Parlament der Republik von Kosovo ausgegeben werden.*
 - 1.2 *Die Bestimmungen der Verfassung oder einer Handlung oder Gesetz, die mit diesem Antrag getan hat; und*
 - 1.3 *Die Vorlage von Beweisen, über die die Anfechtung unterstützt wurde“.*
61. Da, die Antragsteller sind sie autorisierte Partei, die haben die nötige Zeit abgeschlossen, um ein Antrag im Gericht vorzustellen und sie haben genau die angebliche Verletzung der Verfassung beschrieben, einschließlich der angegriffenen Entscheidung des Parlaments, das Gericht schloss, dass die Antragsteller alle Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllt haben.
62. Da, die Antragsteller haben die Verfahrensvorschriften über die Wählbarkeit erfüllt. Das Gericht muss nun Beschwerden von Bewerbungen gutgeschrieben zu untersuchen

Die gesetzliche Bewertung des Antrags

Hinsichtlich der Prozedur zur Wahl des Präsidenten der Republik von Kosovo

1. In Bezug auf die Zahl der Kandidaten

63. Die Antragsteller beschwerten, dass die Prozedur für die Wahl des Präsidenten der Republik von Kosovo mit nur einem Kandidat umfasste eine Verletzung von Artikel 86.6 der Verfassung.
64. In diesem Zusammenhang verweist der Gerichtshof auf Artikel 86.3 der Verfassung, der bestimmt „Jeder Bürger der Republik von Kosovo kann als Präsident der Republik von Kosovo nominiert werden, wenn sie/er bietet Unterschriften von mindestens dreißig (30) der Abgeordneten des Parlaments von Kosovo. Die Abgeordnete des Parlamenten dürfen nur ein Kandidat für die Präsidentschaft der Republik von Kosovo unterzeichnen“.
65. Für diesen Fall, das Gericht stellte fest, dass Herr Behgjet Pacolli, als Kandidat für das Präsidentenamt der Republik von Kosovo die Unterschriften von Angeordneten präsentierte. Es ist klar, dass die Fraktionen, die die außerordentlichen Sitzung am 22 Februar 2011 ausgestellt und nicht teilgenommen haben, sie haben nicht das Verfassungsgericht die Möglichkeit ausgenutzt werden, um einen anderen Kandidat für den Präsident der Republik von Kosovo zu nominieren.
66. Artikel 86.5 der Verfassung bestimmt, dass „Wenn keine Kandidat die Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) in den ersten beiden Wahlgängen, dem dritten Wahlgang zwischen zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen bei der zweiten Abstimmung erhielt und der Kandidat, der mit den meisten Stimmen aller Abgeordneten wurde als Präsidenten der Republik von Kosovo“.
67. Artikel 86.6 der Verfassung sieht vor, dass „Wenn in der dritten Abstimmung keine vom Kandidat als Präsidenten der Republik von Kosovo gewählt wird, verteilte das Parlament und Neuwahlen bekannt machen, die innerhalb von 45 (fünfundvierzig) Tagen abgehalten werden müssen“.
68. Nach Ansicht des Gerichts, dass der Wortlaut von Artikel 86 (Wahl des Präsidenten) der Verfassung als ganzes untersucht werden sollte. Die Interpretation des Artikels sollte mehr als einen Kandidat für die Wahl des Präsidenten der Republik von Kosovo, um das Abstimmungsverfahren in Bewegung zu setzen. Insbesondere in seinen Absatz 5 stellt fest, dass, wenn die Mehrheit von 2/3 von keinem Kandidat im ersten Wahlgang der Abstimmung erreicht wurde, dann wird ein dritter Wahlgang zwischen den „beiden Kandidaten entwickelt, die mehr Stimmen in der zweiten Wahlgang bekommen haben“. Darüber hinaus, Artikel 86.6 der Verfassung wurde auch mehr als ein Kandidat ausgedrückt. „wenn keiner von Kandidaten nicht auswählen werden.“ Artikel 27 (4) und (5) der Geschäftsordnung des Parlaments enthielt ähnliche Bestimmungen.
69. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof die verfassungsrechtlichen Rahmens für die vorläufige Selbstverwaltung im Kosovo bezeichnet, die in Kapitel 9.2.8 enthält: „Der Präsident von Kosovo wird durch das Parlament in geheimer Stimmen wählen. Die Nominierung für das Amt des Präsidenten erfordert die Unterstützung der Partei, die die größte Zahl der Sitze im Parlament oder von mindestens 25 Mitglieder hat. Das Parlament wird den Präsident von Kosovo mit 2/3 der Mitglieder des Parlaments wählen. Wenn nach zwei Wahlgängen der Abstimmung, 2/3 der Mehrheit nicht erreicht wurde, im folgenden Wahlgang erfordert die Mehrheit der Abstimmung aller Mitglieder des Parlaments für die Wahl“.

70. Der Gerichtshof stellte fest, dass unter den verfassungsrechtlichen Rahmen die erste Wahl des Präsidenten von Kosovo im Jahr 2001 stattfand, in denen der einzige Kandidat war, der als Präsident von Kosovo kandidierte, d.h., Herr Ibrahim Rugovaaus DLK. In der Präsidentenamt des 2004 waren zwei Kandidaten, die sich bewirbt für den Präsident von Kosovo, Ibrahim Rugby der DLK und Rame Buja aus PDK. Darüber hinaus, in den Wahlen des 2006, war nur ein Kandidat, der für den Präsident bewarb, Fatmir Sejdiu aus DLK. Allerdings in Wahlen 2008, noch unter dem verfassungsrechtlichen Rahmen waren zwei Kandidaten, die für den Präsident beworben, Fatmir Sejdiu aus DLK und Naim Maloku aus AZK. In den Präsidentschaftswahlen des 22 Februar 2011 gemäß 86 der Verfassung der Republik von Kosovo stattfanden, war nur ein Kandidat, der bewarb für das Amt des Präsidenten der Republik von Kosovo.
71. Darüber hinaus, das Gericht stellte fest, dass der verfassungsrechtliche Rahmen über die Zahl der Kandidaten für die Wahl des Präsidenten von Kosovo schweigt. Im Gegensatz zu den verfassungsrechtlichen Rahmen des Artikel 86 der Verfassung der Republik von Kosovo deutlich erwähnt wird (nicht ehrgeizig), muss mehr als einen Kandidat in der ersten Runde und der zweiten und der dritten Runde haben. Es ist klar, dass die Verfasser der Verfassung die Wortlauf des Artikel 86 der Verfassung gewählt haben, um von dem vorgesehenen System im Rahmen der Verfassung abweichen werden, durch die Fokussierung auf diese Weise einem demokratischen System, wo mehr als einen Kandidat erforderlich, bevor in Bewegung das Verfahren für die Wahl des Präsidenten der Republik von Kosovo gelegen wird. Das Auswahlverfahren wurde entwickelt, um sicherzustellen, dass mehr als ein Kandidat für die Wahl zum Präsident ernannt, er erhielt, war den meisten Stimmen als Vertreter des Volkes von Kosovo gewählt werden. Wenn die Absicht der Verfasser der Verfassung gewesen wäre, ein alternatives Verfahren für die Wahl teilgenommen zu haben, nur ein Kandidat nominiert wird, die Verfassung ausdrücklich ein solches Verfahren vorgesehen haben.
72. In diesem Zusammenhang verweist der Gerichtshof als ein Beispiel der Verfassung von Albanien, die in seinem Artikel 87.5 ausdrücklich zulässt, dass es nur einen Kandidat für das Präsidentenamt zu kandidieren:

„Wenn es mehr als zwei Kandidaten und keiner die erforderlich Mehrheit erhielt, innerhalb von 7 Tagen erledigt ist, kann beim vierten Wahlgang zwischen zwei Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben.“

73. Die Verfassung von Ungarn, im Gegenteil bietet eine ähnliche System, dass in der Kosovo-Verfassung erwarten, in Artikel 29 B:

(2) Das Parlament wird den Präsident der Republik von Kosovo in geheimer Abstimmung wählen. Das Stimmen kann wieder wiederholt werden, wenn es nötig ist. Der Kandidat, der die meisten Stimmen 2/3 der Stimmen der Mitglieder des Parlaments in der ersten Wahlgang zum Präsident der Republik von Kosovo wird.

(3) Falls kein Kandidat enthält nicht eine Mehrheit in diesem ersten Wahlgang, man kann die Abstimmungsprozess wiederholt werden, in Übereinstimmung mit § (1). Die meisten der Stimmen der Mitglieder 2/3 der Stimmen der Mitglieder des Parlaments müssen in den zweiten Wahlgang gewählt werden.

(4) Wenn kein Kandidat die erforderliche Mehrheit in der zweiten Runde gewonnen hat, wird eine dritte Runde geben. In der dritten Runde nur noch zwei Kandidaten, die die höchste Anzahl von Stimmen im zweiten Wahlgang erhalten werden, kann bereits mit der Wahl fortzufahren. Der Kandidat, der die meisten Stimme – trotz der Gesamtzahl der Stimmrechte in der dritten Runde zum Präsident der Republik wird.

.....

74. In der Tat stammt der Präsidentschaftswahl Verfahren aus der Zeit des Übergangs nach dem Kalten Krieg, als der ehemalige kommunistische Länder beschlossen hat, ihre Präsident von den Sitzungen/ Parlamenten zwischen einer ähnlichen Prozedur wie in der Verfassung von Ungarn und von Kosovo entschieden haben. In der Zwischenzeit , die meisten ehemaligen ,kommunistischen Ländern änderten die Abstimmungsprozedur des Präsidenten und entschied für direkt mit dem allgemeinen Stimmrecht.Diese Wahl wurde durch die Notwendigkeit zum Ausdruck motiviert und den Willen des Volkes , durch direkte Stemmabgabe, um einen Präsident , der Staatsoberhaupt zu wählen und repräsentiert die Einheit des Volkes .
75. Für die Prozedur bei der Wahl des Präsidenten ,wie sie in Artikel 86.6 der Verfassung, das Gericht stellte fest, dass, wenn die Abgeordneten nur einen Kandidat für die Wahlen des Präsident von Kosovo, die formale Voraussetzungen , dass in Bewegung das Verfahren der Wahl nicht erfüllt werden ist.In einer solchen Situation war eine Prozedur, die mit einem einzigen Kandidaten zum Präsident der Republik von Kosovo gefolgt wurde, war nur eine Verletzung von Artikel 86 der Verfassung gewesen.
76. Der Gerichtshof stellte fest, dass die außerordentliche Sitzung des Parlaments am 22 Februar 2011, die Abgeordneten wurden Herrn Pacolli als einziger Kandidat zum Präsident der Republik von Kosovo vorgestellt. In der gleichen Sitzung, das Verfahren der Wahl wandte sich von dem Vorsitzender des Parlaments und führte sie zu dem einzigen Kandidat zum Präsident von Kosovo, obwohl die Meinung des Gerichts war nicht in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Artikel 86 der Verfassung.
77. Unter diesen Umständen kommt der Gerichtshof, dass das Verfahren für die Wahl von Herrn Behgjet Pacolli als Präsident der Republik von Kosovo in der außerordentliche Sitzung des Parlaments , am 22 Februar 2011 , stellt einen Verstoß gegen Artikel 86 der Verfassung und deshalb verfassungswidrig.

2. In der Zusammenhang mit der Abstimmung des Parlaments

78. Das Gericht stellt zunächst fest, dass, da nur festgestellt hatte, dass das Verfahren der Wahl mit nur einem Kandidaten für das Präsidentenamt verfassungswidrig war, wäre es nicht nötig , um Vorwürfe über angebliche Verstoß gegen die Verfassung im Hinblick auf die zusätzlichen Verfahren zu erwähnen Wahl , während der Sitzung des 22 Februar 2011 .Doch selbst unter der Annahme, dass die Verfassung erlaubt würde, ein Kandidat für das Präsidentenamt kandidierte, die Beteiligung von weniger als die Zahl der Abgeordneten im Sinne von Artikel 86 der Verfassung erforderlich, führte auch in das Abstimmungsverfahren als ungültig.
79. In diesem Zusammenhang verweist der Gerichtshof auf Artikel 70 (die Mandaten der Abgeordneten) der Verfassung, wo es heißt „ die Abgeordneten des Parlaments sind Vertreter des Volkes“.. Darüber hinaus hinsichtlich mit ihrer Verpflichtung als Abgeordneten , der Artikel 74 (Ausübung der Funktion) der Verfassung lautet: „ Die Abgeordneten des Parlaments von Kosovo werden ihre Funktion in besten Interesse der Republik von Kosovo und nach der Verfassung ,den Gesetzen und Geschäftsordnung des Parlaments ausüben“.
80. Darüber hinaus, das Gesetz Nr.03/L-111 auf Rechte und Pflichten des Abgeordnete (im Folgenden:das Gesetz für die Abgeordneten)und Artikel 3 und 21 der Geschäftsordnung des Parlaments wurde am 29 April 2010 genehmigten, betonten auch, dass die Abgeordneten des Parlaments als Vertreter des Volkes sind und sie werden die gleiche Rechte und Pflichten in vollem Umfang an die Verfahren der Versammlung und Pflichten als Vertreter des Volkes von Kosovo im Einklang mit der

Verfassung, Gesetz und Geschäftsordnung haben. Dies bedeutet, indem sie Stimmen der Bürgerinnen und Bürger haben die Abgeordneten eine Verpflichtung einer alias, unter anderem wie in Artikel 40 (Pflichten) des Gesetzes für die Abgeordneten festgelegt wurde, nachdem sie verpflichtet an Plenarsitzungen oder Sitzungen der Nebenorgane, in denen sie Mitglieder sind. Wenn die Abgeordneten nicht in den Sitzungen des Parlaments oder in den Treffpunkten der Nebenorganen des Parlaments teilnehmen werden, dann müssen sie den Vorsitzenden des Parlaments informieren, bzw. Vorsitzender oder Stellvertreter Vorsitzender dieser Organ, unter Angabe der Gründe für den Mangel an seine/ihre vorgestellt werden, durch Artikel 40.3 des Gesetzes für die Abgeordneten.

- 81.** Die Pflicht der Abgeordneten ist noch in der Eid reflektiert werden, dass die Mitglieder des Parlaments nach Überprüfung ihrer Sitze, gemäß Artikel 10 der Geschäftsordnung des Parlaments tun sollten, bestehend aus:

„Ich, Mitglieder des Parlaments der Republik von Kosovo, schwöre ich, dass mit dem Engagement meine Aufgabe beenden werde und ich werde mit Würde des Volkes respektieren, werde auch im Interesse von Kosovo und alle seine Bürger arbeiten, werde ich mich für die Verteidigung und für die Achtung der Verfassungsgnu und Gesetzmäßigkeit engagieren, der Schutz der territorialen und institutionellen Integrität von Kosovo, um Freiheit und Menschenrechte, in Einklang mit den nationalen Gesetzen und mit den europäischen Standarten. Ich schwöre!“

- 82.** Darüber hinaus, das Gericht stellt fest, dass gemäß des Artikel 27 der Geschäftsordnung des Parlaments, die Mitglieder des Parlaments mit dem Benehmens einverstanden werden, der in der Ordnung beigefügt ist. Der Benehmens bietet die Klarstellung, dass die Mitglieder des Parlaments die Pflicht haben, um das Gesetz zu respektieren und in jedem Fall in Übereinstimmung mit dem Glauben handeln zu werden, dass die Öffentlichkeit ihnen gegeben hat.

- 83.** In diesem Fall, alle 120 der Abgeordneten des Parlaments müssen sich durch die Verfassung, dem Gesetz für die Abgeordneten, der Geschäftsordnung des Parlaments und dem Benehmens verpflichtet fühlen, um an Plenarsitzung des Parlaments teilzunehmen und um die Prozeduren zu unterstützen, die da vorgesehen werden, sonder vor allem eine Verpflichtung bis-a-bis der Menschen im Kosovo, die sie gewählt haben.

- 84.** Die Wahl des Präsidenten von Kosovo, die gemäß Artikel 83 (Status des Präsidenten) ist Staatsoberhaupt und repräsentiert die Einheit des Volkes der Republik von Kosovo, und es ist von großer Bedeutung, so dass alle Abgeordneten, als Vertreter des Volkes von Kosovo, sollten als ihre verfassungsrechtliche Pflicht betrachten, außer, wenn durch den Präsidenten des Parlaments erlaubt wird, um in der Wahlprozedur im Sinne von Artikel 86 (die Wahl des Präsident) der Verfassung teilzunehmen.

- 85.** In diesem Zusammenhang, das Gericht stellt fest, dass die Zahlung der Stimmen für die Wahl des Präsidenten der Republik von Kosovo erfordert wird, Artikel 86-4 der Verfassung bietet, dass der Präsident der Republik von Kosovo durch zwei Drittel (2/3),“ der Stimmen aller Abgeordneten“ der Verfassung wählen wird, und das bedeutet, dass alle 120 Abgeordneten stimmen sollen, minus die die Abgeordneten haben die Erlaubnis des Präsidenten des Parlaments und der Kandidat, der mehr oder 80 Stimmen, der Stimmen aller Abgeordneten in der ersten und zweiten Runde erhielt, wird als Präsident wählen. Nur, wenn es nicht zweidrittel-Mehrheit erreicht wird, wird auch die dritte Runde haben.. Artikel 27 des Gesetzes für die Abgeordneten

und Artikel 27-4 der Geschäftsordnung des Parlaments erhielt identisch mit den Worten „zwei Drittel (2/3) der Stimmen aller Mitglieder des Parlaments.

86. Aus dem Protokoll der außerordentlichen Sitzung stand am 22 Februar 2011 statt, sah es, dass vor der Abstimmung begann, zunächst 81 anwesenden Abgeordneten waren. Doch bei der Abstimmung begann, waren nur 67 anwesenden Abgeordneten und nahmen an der Abstimmung teil, während die anderen Mitglieder den Hallen des Parlaments verlassen hatten. Die Forderung von Artikel 86, dass alle Abgeordneten stimmen sollten, war jedoch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus fand der zweite Wahlgang statt in einer ähnlichen Situation, während in der dritten Runde, Herrn Behgjet Pacolli, der einzige nominierte Kandidatur, wurde zum Präsident von Kosovo mit 67 Stimmen.
87. Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, dass, da nur 67 Abgeordneten an dem Verfahren zur Wahl des Präsidenten von Kosovo teilnahmen, in der außerordentlichen Sitzung des Parlaments, die am 22 Februar 2011, Artikel 86 der Verfassung verletzt wurde.

3. Hinsichtlich der Pause, die fand im Laufen des Auswahlverfahrens des Präsidenten der Republik von Kosovo statt

88. In Bezug auf den Anspruch der Antragsteller, dass die Pause, die durch den Präsident des Parlaments bevor die dritte Runde erlaubt wurde, stellte eine Verletzung von Artikel 27 der Geschäftsordnung des Parlaments, das Gericht merkt, dass Artikel 86 der Verfassung und Artikel 27 der Geschäftsordnung zu diesem Thema geschweige werden zu bleiben.
89. Darüber hinaus, das Gericht bekräftigt seine Pflicht, nur angebliche Verstöße gegen die Verfassung zu berücksichtigen. Die Berufung der Antragsteller, dass statt Pause vor dem dritten Wahlgang, in der Stellungnahme des Gerichts, nicht eine verfassungsrechtliche Frage, die nach Artikel 86 (Wahl des Präsidenten) der Verfassung erhoben werden kann. Allerdings, wenn das Parlament beschlossen hätte, dass diese Pause erlaubt werden wird., oder wenn der Vorsitzende des Parlaments als letzter Interpret der Geschäftsordnung Abgeordneten informiert hätte, dass während die Abstimmung nicht Pause erlaubt hätten, um den Druck über die Abgeordneten ausgeübt zu vermeiden, bevor die dritte Runde einen Verstoß gegen diese Entscheidung gebildet haben würde.
90. Daher, in Bezug auf die Beschwerde der Antragsteller, dass Verletzungen von Artikel 86 (Wahl des Präsidenten) der Verfassung hat, die Bereitstellungen von Rest vor der dritten Runde erlaubt war, folgert der Gerichtshof, dass die Antragsteller keinen Beweis vorgelegt haben, obwohl eine Verletzung dieser Artikel wahrscheinlich haben sollte.

AUF DIESE GRÜNDE

DER GERICHTSHOF, in der Sitzung am 28 März 2011,

- I. Einstimmig **macht bekannt**, dass der Antrag **akzeptiert** ist.
- II. Macht bekannt, mit sieben Stimmen für **JA** und zwei **GEGEN** die Entscheidung des Parlaments der Republik von Kosovo, Nr.04-V-04, in Bezug auf die Wahl des Präsidenten der Republik von Kosovo, am 22 Februar 2011 ist verfassungswidrig und wird nicht in Kraft ab dem Datum ihrer Veröffentlichung gemäß Artikel 116.3

der Verfassung, da es in sich entgegen den Anforderungen des Artikel 86 der Verfassung der Republik von Kosovo und den demokratischen Prinzipien darin verkörpert.

III. Dieses Urteil wird den Parteien zugestellt und wird im Amtsblatt veröffentlicht werden, in Übereinstimmung mit Artikel 20 (4) des Gesetzes IV.

IV. Dieses Urteil ist sofort vollstreckbar.

**Die Berichterstatters
Verfassungsgerichts**
(Unterschrift)

Dr. Iliriana Islami

Der Vorsitzender des

(Unterschrift)

Prof. Dr Enver Hasani

ANHANG A

DLK

- 1.Sabri Hamiti
- 2.Ismet Beqiri
- 3.Teuta Sahatqija
- 4.Arben Gashi
- 5.Lutfi Haziri
- 6.Skender Hyseni
7. Salih Morina
- 8.Eqrem Kryeziu
- 9Anton Quni
- 10.Imri Ahmeti
- 11.Vjosa Osmani
- 12.Hashim Deshishku
- 13.Ali Sadriu
- 14.Sadri Ferati
- 15 Sali Asllanaj
16. Naser Osmani
- 17.Armend Zemaj
- 18 Bahri Thaci
- 19.Aferdita Berisha-shaqiri
- 20.Hykmete Bajrami
21. Vjollca Krasniqi
- 22.Lirije Kjtazi
- 23.Haki Demolli
24. Nazane Breca
25. Lutfi Zharku

AZK

- 1.Ardian Gjini
- 2.Daut Haradinaj
- 3.Ahmet Isufi
- 4.Time Kadriaj
- 5.Burim Ramadani
6. Bali Muharremaj
7. Kymete Bajraktari
8. Teuta Haxhiu
- 9.Xhevdet Neziraj



REPUBLIKA E KOSOVËS - РЕПУБЛИКА КОСОВО - REPUBLIC OF KOSOVO
GJYKATA KUSHTETUESE
УСТАВНИ СУД
CONSTITUTIONAL COURT

Prishtina, den 30 März 2011-08-17
Refz.Nr.OM 108/11

Der Fall Nr.KO 29/11

Der Antragsteller

Sabri Hamiti und anderen Abgeordneten des Parlaments von Kosovo

**Die Bewertung der Verfassungsmäßigkeit der Entscheidung des Parlaments der
Republik von Kosovo
Nr.04-V-04**

**In Bezug mit der Auswahl des Präsidenten der Republik von Kosovo
des 22 Februar 2011**

30 März 2011

**Unvereinbare Meinung der Richter
Robert Carolan und Almiro rodrigues**

Respektvoll stimmen wir nicht mit den beiden Entscheidungen und Schlussfolgerungen der Mehrheit des Gerichts in diesem Antrag zu.

DIE FAKTEN

Die Antragsteller und Gegenpartei einigen sich auf folgende fakten:

1. Am 22 Februar 2011 , das Parlament von Kosovo begann die Abstimmung für die Wahl des Präsidenten der Republik von Kosovo.
2. Der einzige Kandidat , der nominiert wurde , war Herrn Behgjet Pacolli.
3. Wenn die erste Abstimmung stattfand, waren 67 anwesenden Abgeordneten im Parlament.Herr Pacolli erhielt 54 Stimmen.
4. Wenn die zweite Abstimmung abgehalten wurde, waren 67 anwesenden Abgeordneten .Herr Pacolli erhielt 58 Stimmen.
5. Vor dem dritten Wahlgang abgehalten wurde, gab es eine Pause von weniger als einer Stunde.
6. Wenn die dritte Abstimmung abgehalten wurde , waren mindestens 65 abwesenden Abgeordneten . Herr Pacolli erhielt 62 Stimmen.

Wir werden um drei wichtige Themen beobachten: (1) Quorum, (2) die Zahl der Kandidaten, und (3) Folgen des Urteils des Gerichtshof.

(1) QUORUM

Die meisten, zumindest implizit, falsch Schluss, dass die Definition von „Quorum“ für Zwecke der Wahl eines Präsidenten, dass eine erfolgreiche Präsidentschaftskandidat die gleiche wie die minimale Anzahl von Stimmen erhalten muss und dass er Minderzahl von Stimmberechtigten vorhanden sein muss, bei der Eröffnungssitzung. Quorum unterscheidet sich von der Abstimmung.

Quorum ist „die Minderzahl der Mitglieder eines stimmberechtigten Parlaments, um die Arbeit zu beginnen“.¹Die Abstimmung² von den Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaft ist Teil der Arbeit, die gesetzgebende Körperschaft. Regeln, die jeder von ihnen gelten kann und oft anders aus.

In Übereinstimmung mit **§3 des Artikel 69 der Verfassung**, „Das Parlament von Kosovo hat Quorum vorhanden sind, wenn mehr als die Hälfte (1/2) aller Mitglieder der Verfassung“.Es ist die einzige Bestimmung, dass ein Quorum erwähnt. Die Geschäftsordnung legt auch die gleiche Quorum für das Parlament, die mehr als die Hälfte von allen ist Abgeordnete (61 Abgeordneten).Dies Quorum bleibt unverändert, während der Sitzung, trotz Arbeit des Parlaments, obwohl die minimale Anzahl von Stimmen zu bekommen³, kann sich ändern ⁴.

Daher wurde im Einklang mit der Verfassung und der Geschäftsordnung, der erfolgreiche Kandidat für das Amt, wenn auch bei der ersten und zweiten Abstimmung der Mitglieder des Parlaments, müssen die Stimmen von zwei Drittel (80 Abgeordneten), dass die Stimmen die Abgeordneten erhalten. In der dritten Abstimmung zum Präsident gewählt zu werden, muss der erfolgreiche Kandidat Stimmen mehr als die Hälfte der Abgeordneten (61 der Abgeordneten). In diesem Fall von 22 Februar 2011, hatte die Versammlung Quorum als anwesend waren zwischen 67 und 65 Abgeordneten. Der vorgeschlagene Kandidat nicht nur zwei Drittel der Stimmen erforderlich (Abstimmung von 80 Abgeordneten), dass er zum Präsidenten gewählt werden muss, wenn wir ersten oder zweite Stimme. Doch in der dritten, bekam der einzige nominierte Kandidat 62 Stimmen mehr als die minimale Anzahl der Stimmen (61), die durch die Verfassung und arbeitsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

Die Verfasser der Verfassung haben klar den Unterschied zwischen Quorum und Abstimmung verstanden, damit das Parlament auf der dritten Abstimmung dem Präsidenten durch eine minimale Anzahl von Stimmen wählen Sie die anderen, aber nie ohne die Zahl der Mitglieder, die anwesend war, um Quorum zu haben.

Das Regel, dass ein Quorum von 2/3 erforderlich wäre, würde es eine kleine Minderheit der Mitglieder (41 Abgeordneten) die Mehrheit der Parlamentarier zu verhindern, zu arbeiten und den Willen der Mehrheit einfach durch die Weigerung, zu treffen und die Arbeit zu verrichtet, für die den Eid gegeben haben. Dadurch wird verhindert, die meisten um die Arbeit zu erledigen, für die sie gewählt waren. In der Tat würde dies ermöglichen, die Minderheit den demokratischen Willen der Mehrheit blockiert wird. Dies wird auch verhindern, dass das Parlament in Übereinstimmung mit Absatz 4 des Artikel 86 der

¹ .Tagesordnung, die sofort vorgesehen von Robert, die zehnte Ausgabe(2000),S.20.

² .Das Abstimmungssystem umfasst die Regeln für die gültige Abstimmung,und wie die Stimmung gezählt und gesammelt werden,um die letzte Ergebnis zu geben(„Systemabstimmung“von Wikipedia).

³ .“Die Sitzung des Parlaments ist die Unterwerfung, die auch nicht Tage lang dauern kann, ist eine Treffung(...)Intermediäre Verzögerungen von Tag zu Tag, oder Feiertage, während des Tages eingenommen werden,brechen die Kontinuität der Treffen, die in Wirklichkeit bilden eine Sitzung“(Tagesordnung von Robert unter XI. Veränderte, 63.Die Sitzung).

⁴ Siehe Artikel 20,68,69,76,90,91 und 131 der Verfassung

Verfassung zu handeln und den Präsidenten mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Parlaments wählte. Eine solche Auslegung würde Absatz 4 des Artikel 86 Bedeutungslos. Die Verfasser der Verfassung insbesondere die Verfassung in einer Weise Minderheit zu verhindern, um den Willen der Mehrheit blockierte.

(2) DIE ANZAHL DER KANDIDATEN

Die Mehrheit kommt irrtümlich dem Schluss, dass das Parlament nicht den Präsident der Republik von Kosovo wählen kann, wenn nicht mehr als einen Kandidat hat. Der erfolgreiche Kandidat muss von mindestens 30 Abgeordneten des Parlaments nominiert werden. Daher kann ein Maximum von vier und einem Minimum an einem Kandidaten existieren kann. Allerdings sind die meisten fälschlicherweise zum Schluss, dass das Parlament von Kosovo den Präsidenten nicht wählen kann, wenn mindestens 60 Abgeordneten nicht zwei verschiedenen Kandidaten für das Amt nominiert haben, auch in einer Situation, in der alle nur einen Kandidat unterstützen kann. Da die Mehrheit implizit anerkennt, im Rahmen ihrer Auslegung der Verfassung, der ersten Präsident von Kosovo, seine Exzellenz, der verstorbene Ibrahim Rugby, konnte nicht per Akklamation Präsident der Republik im Jahr 2002 gewählt wurde, dass selbst wenn der Willen ganzes Parlaments wäre. Offensichtlich haben die Verfasser der Verfassung nie versucht eine solche Schlussfolgerung. In der Tat, am deutlichsten missversteht Mehrheit der **Absatz 5 des Artikel 86** der Verfassung, dass mindestens zwei Kandidaten werden sollten. Wenn die Zwei Kandidaten erfordert wurden, die Verfasser des Absatzes **5 von Artikel 86** könnten gesagt werden und werden auch sagen, dass mehr als ein Kandidat haben würde. In der Tat, in einem anderen Abschnitt der **Verfassung, Absatz 6** der gleichen Verfasser der Verfassung ausdrücklich das Wort „muss“ gebraucht haben, als sie gesagt haben, was passieren würde, wenn keine Kandidaten in der dritten Runde gewählt wird. Außerdem bedeutet das Wort „Mensch“ in Absatz 5 des Artikel 86 der Verfassung, nach all den Wörterbüchern „eine oder mehrer.

So „jeden Kandidaten“ bedeutet „einen oder mehrere Kandidaten“. Darüber hinaus ist die Kombination von zwei Dritteln (2/3) für den ersten beiden Wahlgängen und Stimmen Mehrheit für die dritte auch bedeutet, sie können einen oder mehrere Kandidaten haben, als zwei Drittel (2/3) ist relevant für Abfluss, wenn mehr als ein Kandidat und die meistens nur für einen Kandidaten.

Die Tatsache, dass die Verfasser der Verfassung nicht die gleiche Sprache überall in der Verfassung, wie der Kandidat nominiert werden sollte, so dass das Parlament an den Präsident zu wählen, sonder speziell auch das Wort „sollte“ für die Folgen des Parlaments für die Nicht- Auflösung des Präsidenten in der dritten Wahlgang, bedeutet eindeutig, dass die Verfasser nie gedacht hätten, dass mehr als ein Kandidat für das Amt vor dem Parlament den Präsidenten wählen könnte. Es besteht keine Notwendigkeit, dass es mehr als einen Kandidaten für den Präsident vor dem Parlament den Präsident wählen könnte. Das einzige Kriterium, in der Verfassung ist in diesem Zusammenhang, dass zwei Kandidaten auf dem dritten Wahlgang sind und der siegreiche Kandidat muss eine Mehrheit der Stimmen der Abgeordneten (61) erhalten haben.

Wenn die Verfassung interpretieren wird, dass mindestens zwei oder mehr Kandidaten erfordern, das wird die Wahl eines Kandidat stören, dass die Mehrheit der gewählten Abgeordneten des Parlaments unterstützt. Gäbe es ein solches Kriterium, könnte es leicht mit 30 anderen Mitglieder erfüllt würde, die ein Dokument unterzeichnet haben mit dem den anderen Kandidat unterstützten, aber dann für den bevorzugten Kandidaten stimmten.

Diese Interpretation würde Schein und Spott des Wahlsystem für das höchste Amt im Kosovo gewählt wurde. Die Verfasser der Verfassung könnten es nicht so unlogisch Anschluss nachdenken. Das Verfassungsgericht hat keine Zuständigkeit für das Parlament befohlen wurde, mehr als einen Kandidat zu nominieren. Kurz gesagt, was oben gesagt werden ist, ist in Übereinstimmung mit systematischen und teleologische Auslegung, dass die Schlussfolgerung erlaubt wird, dass der Hauptzweck der Verfassung auf das Ordnungsgemäße Funktionen politische Stabilität zu gewährleisten ist. Darüber hinaus

können wir nicht sagen , um Präsident des Staatsoberhaupt und Garant der Einheit der Nation Völker⁵ zu sein, dem Präsident gewiss zu zwei Dritteln der Stimmen aller Abgeordneten gewählt zu werden , denn auch wenn es mehr als ein Kandidat gab, der Präsident kann nur mit der Mehrheit zur Abstimmung gewählt wird.

(3)FOLGEN DES URTEIL DES GERICHTSHOFES

Die Mehrheit kommt zu dem Schluss, und Ingo ist unbestritten, dass am 22 Februar 2011, das Parlament drei Wahlgängen stattfand, für das Amt des Präsidenten der Republik. Am Ende des dritten Wahlgang,

Der Vorsitzender des Parlament erklärte, dass Herr Behgjet Pacolli als Präsident gewählt wurde.Das Gericht kann die Tatsachen nicht ändern oder neu zu schreiben, was passiert ist am 22 Februar . Dreimal wurde für das Amt des Präsidenten des Republik gewählt.Der Vorsitzender des Parlaments machte ,dass Herr Pacolli , der Präsident der Republik von Kosovo gewählt wurde.

Wenn er die Verfassung der Wahlprozess verletzt wird, den Absatz 6 der Verfassung sehr klar in Bezug auf rechtsstaatlichen Mitteln ist:

„ Wenn in der dritten Wahlgang stimmen, ist keiner der Kandidaten als Präsidenten der Republik von Kosovo gewählt wurde , das Parlament wird verteilt ,und die Neuwahlen, die innerhalb von 45 (fünfundvierzig) Tagen (Hervorhebung hinzugefügt) abhalten werden sollen.Das Verfassungsgericht hat keine Zuständigkeit für das Parlament auf Antrag zur Tagung mindestens zwei Kandidaten für das Amt des Präsidenten zu befehlen oder das Parlament Neuabstimmen zu dem vierten Mal .

Doch am Anfang, wenn das Gericht feststellte, dass es eine Verletzung der Verfassung in das Wahlverfahren des Parlaments gesetzt wird, die Verfassung befiehlt, dass das Parlament verteilt wird und neue Wahlen innerhalb von 45 Tage abhalten sollen.Die Aussage , dass der Wahlprozess der 22 Februar 2011 die Verfassung verletzt hat erklärte das Gericht, dass das Parlament nicht nach dem dritten Wahlgang den Präsidenten gewählt hat.Die Verfassung befiehlt dann die folgende Verteilung des Parlaments und die allgemeinen Wahlen innerhalb von 45 Tagen.

Die Entscheidung des Gerichts ist heute falsch, die kann nicht ohne Konsequenzen und das Ende zu verhängen werden .Das Gericht unter Angabe einfach, dass die Wahlprozess des 22 Februar 2011 die Verfassung verletzt hat, akzeptiert im impliziten Art, um keine Kompetenz das Parlament für die Neuabstimmung zu befehlen . Sobald das Gericht keine Kompetenz hat nicht zuständig für die verfassungswidrig Wahl ohne Mitteln bekannt zumachen, imponiert die Entscheidung der Mehrheit , dass das Parlament zu verteilen und allgemeinen Neuwahlen.

Mit Respekt aufgeben:

Robert Carolan
(Unterschrift)

Almiro Rodrigues
(Unterschrift)

Rundstempel des Verfassungsgerichts der
Republik von Kosovo

Die Richter des Verfassungsgerichts der Republik von Kosovo

⁵ Artikel 83 (Status des Präsidenten)der Verfassung sagt dass, „das Präsident ist der Staatsverbürgte und vertritt die Einheit des Volkes der Republik von Kosovo“.